

## **Redaktionsstatut**

### **für das Amtsblatt der Gemeinde Ilvesheim**

#### **1 Grundsätzliches**

- 1.1 Die Gemeinde Ilvesheim gibt ein Amtsblatt nach § 1 Absatz 1 der DVO der GemO heraus. Dieses Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Ilvesheim informiert“ (im Folgenden: Mitteilungsblatt).
- 1.2 Das Mitteilungsblatt dient in erster Linie der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden, welche aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich sind, sowie von sonstigen Mitteilungen, die im Interesse der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten sinnvoll sind.

#### **2 Aufbau und Inhalt**

- 2.1 In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
  - a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ilvesheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
  - b) Pressemitteilungen, Sitzungsberichte und ähnliche Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung sowie ihrer öffentlichen Einrichtungen.
  - c) Beiträge der Gemeinderatsfraktionen nach Nr. 2.2. b) 3.
  - d) Veranstaltungshinweise, Nachrichten und Berichte der Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen sowie der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen nach Nr. 2.2. b) 6., welche über gemeindegenspezifische Themen informieren.
  - e) Anzeigen in einem speziell zu kennzeichnenden Teil
- 2.2 Das Mitteilungsblatt gliedert sich in die nachfolgenden Rubriken:
  - a) Amtliche Mitteilungen
    1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ilvesheim.

2. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

b) Nichtamtliche Mitteilungen

1. Nichtamtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung
2. Nichtamtliche Mitteilungen der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde wie Pressemitteilungen, Sitzungsberichte und ähnliche Veröffentlichungen
3. Berichte und Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen („**Fraktionen im Gemeinderat**“)
4. Nichtamtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, die zur Information der Bevölkerung sinnvoll sind
5. Mitteilungen der Kirchengemeinden („**Kirchen**“)
6. Politische Vereinigungen und Wählergruppierungen (Parteien) sowie nichtpolitische Vereine und Verbände aus den Bereichen Sport, Kultur etc. können Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellung und Projekte beschränken, sowie Veranstaltungshinweise veröffentlichen („**Vereine und Verbände**“), sofern sie auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) und ihren Sitz innerhalb der Gemeinde haben.
7. Sonstiges

c) Anzeigenteil

1. Für die Annahme und Veröffentlichung von Anzeigen sowie deren Inhalt ist der Verlag verantwortlich.
2. Die Einstellung von Beiträgen in den Anzeigenteil ist kostenpflichtig.
3. Im Anzeigenteil ist Wahlwerbung grundsätzlich zulässig.

Bei Bedarf können von der Gemeindeverwaltung weitere Rubriken zur Untergliederung gebildet werden.

### 3 Erscheinungsweise und Redaktion

#### 3.1 Erscheinungshinweise

- a) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags. Abweichende Erscheinungstage sind zulässig, wenn der Donnerstag auf einen Feiertag fällt oder sich bedingt durch andere Feiertage der jeweiligen Woche Änderungen im Druckablauf ergeben.

- b) Redaktionsschluss ist jeweils dienstags um 9.30 Uhr. Beiträge, die bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde nicht vorliegen oder dem Verlag direkt übermittelt wurden, können in der jeweiligen Ausgabe nicht berücksichtigt werden. Abweichende Fristen für den Redaktionsschluss werden in der jeweils vorangehenden Ausgabe des Mitteilungsblattes angekündigt.
- c) Die Annahme von Anzeigen erfolgt beim Verlag.

### 3.2 Richtlinien zur Einstellung von Beiträgen in das Mitteilungsblatt

#### a) Umfang

1. Die Manuskripte sind bei  $1 \frac{1}{2}$  -zeiligem Abstand und mit der Schriftart Arial ohne Berücksichtigung der Überschriften auf 40 computergeschriebene Zeilen (dies entspricht bei einer Schriftgröße von 12 Punkten ca. 3.000 Zeichen und bei durchschnittlich ca. 6 Zeichen pro Wort ca. 500 Wörtern) zu beschränken.
2. In Ausnahmefällen (Jubiläen, Großveranstaltungen, die über den eigenen Wirkungsbereich des Vereins bzw. der Organisation hinausgehen) sind bis zu 65 Zeilen zulässig. Die Einordnung des thematisierten Anlasses als Ausnahmefall obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. dem Verlag.

#### b) Einsendung und Einstellung von Beiträgen

1. Die Manuskripte sind in schriftlicher Form unter Verwendung eines gebräuchlichen Textverarbeitungsprogrammes und unter den genannten Richtlinien zum Umfang nach Nr. 3.2 a) zu erstellen und einzusenden. Handschriftliche und telefonisch eingehende Beiträge sind nicht zulässig und werden zurückgewiesen.
2. Die Namen des/der natürlichen Verfassers/Verfasser sind erkennbar zu machen und im Mitteilungsblatt im Anschluss an den jeweiligen Beitrag zu veröffentlichen. Ohne Nennung des/der natürlichen Verfassers/Verfasser kann die Veröffentlichung nicht erfolgen.
3. Beiträge, die den vorgegebenen Umfang deutlich überschreiten, sind den Einsendern zurückzusenden bzw. können von der Redaktion, nach Rücksprache mit dem/den Verantwortlichen, gekürzt werden, sofern eine Zurücksendung und erneute Bearbeitung durch den/die Verfasser zeitlich nicht mehr vertretbar ist.
4. Grundsätzlich wird jedem Verein bzw. jeder Organisation die Veröffentlichung von jeweils einem Beitrag eingeräumt. Einzelne Abteilungen von Mehrspartenvereinen und -organisationen werden, soweit sie

eigene Aktivitäten entfalten, als eigener Verein bzw. Organisation gewertet. Mehrspartenvereine und -organisationen können gegebenenfalls mehrere Beiträge veröffentlichen. Die Entscheidung dazu liegt bei der Gemeindeverwaltung.

5. Beiträge neuer Vereine und Gruppierungen werden nur angenommen, wenn sie einmalig vor der ersten Veröffentlichung eine Unterschriftenliste von mindestens 50 volljährigen und geschäftsfähigen Unterzeichnern, die in der Gemeinde wohnen, vorlegen. Die Beiträge von eingetragenen Vereinen werden in der Rubrik „Vereine und Verbände“ veröffentlicht. Allen anderen Gruppierungen (Bürgerinitiativen etc.) steht die Rubrik „Sonstiges“ zur Verfügung.

c) Aufnahme der Beiträge

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung der eingestellten Beiträge, Fotos und Grafiken.
2. Verantwortlicher Redakteur im Sinne des Presserechts für die amtlichen Mitteilungen nach Nr. 2.2. a) sowie die nichtamtlichen Mitteilungen nach Nr. 2.2. b) 1–2 ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für die Inhalte der Beiträge nach Nr. 2.2. b) 3–7 sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Die Verantwortung für den Anzeigenteil nach Nr. 2.2. c) trägt der Verlag.
3. Über die Aufnahme der Beiträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Davon ausgenommen sind die Beiträge der Gemeinderatsfraktionen nach Nr. 4.1 und Nr. 4.3.
4. Veröffentlichungen der Gemeinde haben stets Vorrang vor Inhalten anderer Vereine und Verbände.
5. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Inhalt der Titelseite und die Ankündigungen auf den ersten Seiten des Mitteilungsblattes.

d) Ausschluss von nicht sachgemäßen Beiträgen

1. Beiträge, die gegen die Interessen der Gemeinde oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, also strafbar sind,
2. Beiträge, die gegen die guten Sitten verstoßen bzw. verunglimpfenden oder diffamierenden Inhalt aufweisen oder ähnliche Angriffe auf die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen anführen,
3. Beiträge, die offensichtlich unrichtige oder irreführende Angaben beinhalten,
4. Beiträge, die anonym zugesandt wurden,
5. sowie Leserbriefe und Interviews

sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen.

e) Fotos und Grafiken

1. Der Einsender hat zu gewährleisten, dass bei der Verwendung von Fotos und Grafiken die Rechte des Urhebers nicht verletzt werden.
2. Das abgegebene Bildmaterial muss jeweils das passende Format und eine ausreichend hohe Auflösung aufweisen.
3. Es sind pro Einsender und Ausgabe maximal 2 Fotos bzw. Grafiken zulässig.

Logos der Gemeinderatsfraktionen, Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen sowie der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen zählen nicht als Foto bzw. Grafik.

**4 Zusätzliche Regelungen für die Gemeinderatsfraktionen (bezüglich Nr. 2.2. b) 3. „Fraktionen im Gemeinderat“)**

- 4.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ nach Nr. 2.2. b) 4. zur Verfügung. Zulässig sind Beiträge zu Themen mit Bezug auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Recht auf Äußerungen zu welt- und europapolitischen sowie zu bundes- und landespolitischen Themen besteht nicht.
- 4.2 Die Ausführung der Beiträge der Gemeinderatsfraktionen ergibt sich nach Nr. 3.2. a) sowie Nr. 3.2. d).
- 4.3 Für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich.
- 4.4 Wahlwerbung, die über Hinweise auf vereinsinterne Veranstaltungen (Mitgliederversammlungen etc.) hinausgeht, ist nicht zulässig.
- 4.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralitätspflicht der Gemeindeorgane während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind alle Veröffentlichungen in der Rubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ entsprechend einer Karenzzeit im Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

**5 Zusätzliche Regelungen für politische Parteien und Wählervereinigungen (bezüglich Nr. 2.2. b) 6. „Vereine und Verbände“)**

- 5.1 Zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände) und ihren Sitz innerhalb der Gemeinde

haben, können Veranstaltungshinweise sowie Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken, veröffentlichen. Diesen Veröffentlichungen ist in der Rubrik „Vereine und Verbände“ nach Nr. 2.2. b) 5. Raum zu gewähren.

- 5.2 Die Ausführung der Beiträge ergibt sich nach Nr. 3.2. a) sowie Nr. 3.2. d).
- 5.3 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen selbst verantwortlich. Bei der Einsendung der Beiträge sind die Namen der Verfasser anzugeben.
- 5.4 Wahlwerbung ist nach folgenden Maßgaben zulässig: Die Parteien und Wählervereinigungen können sich im Rahmen der in diesem Redaktionsstatut geltenden Beschränkungen nach Nr. 3.2. d) frei artikulieren. Bei Wahlen des Gemeinderats ist ein Hinweis auf die Kandidatenvorstellung der zur Wahl zugelassenen Listen sowie die Kandidatenvorstellungen selbst einmalig möglich. Wahlwerbung ist im Anzeigenteil grundsätzlich zulässig.

## **6 Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2017 beschlossen und tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

Ilvesheim, den 22.06.2017

Bürgermeister

M e t z